

Abschließende Prüfung/Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen zum B-Plan Nr. 104 „Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II“ der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen sind miteinander und gegeneinander abzuwägen. Zur Nachvollziehbarkeit, wie einzelne Stellungnahmen im Verfahren Berücksichtigung fanden, sind die Stellungnahmen aus den zwei Beteiligungsrounden hintereinander aufgeführt:

*Frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 26. April 2017 bis einschließlich 29. Mai 2017 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 21. April 2017 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 21. April 2017
zum Vorentwurf vom 3. April 2017
(kursiv, bei Farbexemplar blau dargestellt)*

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a BauGB vom 4. Oktober 2018 bis einschl. 6. November 2018, ausschl. 31. Oktober 2018 und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a BauGB mit Anschreiben vom 1. Oktober 2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 und § 4a BauGB mit Anschreiben vom 1. Oktober 2018
zum Entwurf vom 20. September 2018

**zur Vorlage im Stadtentwicklungsausschuss am 4. Dezember 2018
und in der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2018**

Stand: 9. November 2018

| Ifd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|----------------------------|-------|-----|------------------------------------|----------------------------|---------------------|----------|-------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Begründ. | Keine |

| Raumordnung und Landesplanung | | | | | | | | |
|--------------------------------------|--|------------|------|--|---|--|---|--|
| R1 | <i>Gemeinsame Landesplanung, Dienstsitz GL 5, Frankfurt (Oder)</i> | 15.05.2017 | R1/1 | <p><i>Der angezeigte Bebauungsplan sieht in einem Plangebiet von ca. 4,6 ha die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (ca. 3,3 ha) sowie von Grün- und Verkehrsflächen (ca. 1,3 ha) vor. Das Plangebiet befindet sich im Südosten von Fürstenwalde, schließt an das Siedlungsgebiet von Fürstenwalde-Süd (Ketschendorf) an und ist Teil einer Brachfläche eines ehemaligen großflächigen Sportareals, die allseits von Bebauung umgeben ist. Beurteilung der Planungsabsicht:</i></p> <p><i>Für die vorliegende Planung der Stadt Fürstenwalde ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</i> <i>• Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl.It. Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009</i> <p><i>Auf die Planungsabsicht bezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung:</i></p> <p>Ziele der Raumordnung</p> <p><i>Ziel 2.9 LEP B-B (Einstufung der Stadt Fürstenwalde als Mittelzentrum)</i></p> <p><i>Ziel 4.2 LEP B-B (Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen)</i></p> <p><i>Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B (Die Entwicklung von Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen ist in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung möglich)</i></p> <p>Grundsätze der Raumordnung</p> <p><i>Grundsätze 2.10 LEP B-B und aus § 5 Abs. 1 LEPro 2007 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und Konzentration von gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge, u.a. Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen, für den jeweiligen Mittelbereich in Mittelzentren)</i></p> <p><i>Grundsätze 4.1 LEP B-B und aus § 5 Abs. 2 LEPro 2007 (Vorrang Innen- vor Außenentwicklung; Nutzung von Entwicklungspotenzialen innerhalb vorhandener</i></p> | <p><i>Hinweise zu Rechtsgrundlagen, Zielen und Grundsätzen wurden zur Kenntnis genommen und mit der Begründung abgeglichen und angepasst.</i></p> | | x | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|---|------------|------|--|--|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | <p><i>Siedlungsgebiete; Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungsentwicklung;</i></p> <p><i>Räumliche Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung)</i></p> <p><i>Grundsatz § 6 Abs. 3 LEPro 2007 (Erhaltung der öffentlichen Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind)</i></p> | | | | |
| R1 | Gemeinsame Landesplanung, Dienstsitz GL 5, Frankfurt (Oder) | 15.05.2017 | R1/2 | <p>Bewertung</p> <p>Die dargelegten Planungsabsichten lassen zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen.</p> <p>Die Festlegungskarte 1 des LEP B-B enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen. Die geplante Siedlungserweiterung schließt an das vorhandene Siedlungsgebiet von Fürstenwalde an.</p> <p>Das Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B ermöglicht in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Quantitativ wird die Wohnsiedlungsentwicklung nicht begrenzt. Die Planungsziele stehen infolge der Lage des Vorhabens in einem Mittelzentrum und der Nachnutzung einer innerstädtischen Brachfläche mit den Grundsätzen der Raumordnung 2.10 und 4.1 LEP B-B sowie aus § 5 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 im Einklang.</p> <p>Aufgrund der Freizeitnutzung des ehemaligen Sportareals ist der Grundsatz der Raumordnung aus § 6 Abs. 3 LEPro 2007 im weiteren Verfahren im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die angemessene Berücksichtigung sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden.</p> | <p>Die Bewertung und Vereinbarkeit mit dem LEP B-B und LEPro 2007 wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz § 6 Abs. 3 LEPro 2007 (Erhaltung der öffentlichen Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind) ist in der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt worden. Zwar werden Teile von bislang öffentlich zugänglichen Flächen der Öffentlichkeit entzogen. Auf der anderen Seite werden aber Flächen durch die Festsetzung und Entwicklung des Grünzuges in anderer Qualität neu geschaffen und erstmalig für die Öffentlichkeit gesichert.</p> <p>Bei den vorhandenen Flächen handelte es sich zudem nie um öffentliche Grün- oder Erholungsflächen im engeren Sinne, sondern um Sportplätze, die ebenfalls nur einem eingeschränkten Nutzerkreis zur Verfügung standen und die bereits in den 1990er Jahren in geringer Entfernung südlich der Bahnhofstraße auf Ersatzflächen neu errichtet wurden. Nur durch den Abbruch der baulichen Anlagen und die Verlagerung der Sportnutzungen waren die Flächen für die geduldete Zwischennutzung als Spazierwege und Hundesauslaufflächen nutzbar. Dies ist auf dem geplanten Grünzug immer noch möglich und wird durch den Bebauungsplan langfristig gesichert. Für eine freiere und weitläufigere Bewegung befinden sich südlich der Autobahn sowie östlich des Bahnhofs Fürstenwalde Süd weitere Möglichkeiten zur Nutzung des Naturraums. In der Abwägung von Standorten für erforderliche Wohnbauflächenerweiterungen besitzt die Fläche aufgrund der integrierten Lage eine hohe Eignung. Eine extensive großflächige Erholungsnutzung muss demgegenüber an diesem Standort zurückstehen.</p> | | x | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|---|------------|------|---|--|---------------------|----------|-------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Begründ. | Keine |
| R1 | Gemeinsame Landesplanung, Dienstsitz GL 5, Frankfurt (Oder) | 15.05.2017 | R1/3 | <i>Hinweise Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zurzeit im Aufstellungsverfahren (s. http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplae/ne/artikel.516614.php). Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbe- reiche die Festlegungen des rechtswirksamen LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben. Diese Mitteilung gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsanzeige geführt haben, nichtwesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</i> | <i>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der LEP HR ist noch nicht in Kraft getreten.</i> | | | x |
| R1 | Gemeinsame Landesplanung, Dienstsitz GL 5, Frankfurt (Oder) | 12.10.2018 | R1/4 | Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele in der Stellungnahme vom 15.05.2017. | Keine Änderungen. Der LEP HR ist noch nicht in Kraft getreten. | | | x |
| R2 | Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree | 29.05.2017 | R2/1 | <i>Der aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree entwickelte Bebauungsplan „Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II“ befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Die Stadt Fürstenwalde/Spree erfüllt die Funktion eines Mittelzentrums. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im städtebaulich integrierten Siedlungsbereich der Stadt Fürstenwalde/Spree.</i> | <i>Vereinbarkeit und Befürwortung wurden zur Kenntnis genommen.</i> | | | x |
| R2 | Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree | 01.11.2018 | R2/2 | Der aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree entwickelte Bebauungsplan „Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II“ befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen und | Vereinbarkeit und Befürwortung werden zur Kenntnis genommen. | | | x |

| Ifd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|----------------------------|-------|-----|---|----------------------------|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | Grundsätzen der Raumordnung. Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Die Stadt Fürstenwalde/Spree erfüllt die Funktion eines Mittelzentrums. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im städtebaulich integrierten Siedlungsbereich der Stadt Fürstenwalde/Spree. | | | | |

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

| | | | | | | | | |
|---|---|------------|--|--|--|--|---|---|
| 1 | Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigung | 02.05.2017 | | Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. | Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. | | x | |
| 2 | DNS: NET Internet Service GmbH | 03.05.2017 | | Nach eingehender Prüfung unserer Bestandsunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die DNS:NET Internet Service in dem von Ihnen angegebenen Baugebiet "Ketschendorfer Feldmark II" keine Anlagen unterhält. | Wurde zur Kenntnis genommen. | | | x |
| 3 | EWE NETZ GmbH Bezirksmeisterei Fürstenwalde | 04.05.2017 | | Im Plangebiet können sich Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. () Über die genaue Art und Lage etwaiger Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/marktpartner/service/leitungsplaene-abrufen . Gegen Ihre Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Für die Erschließung neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete mit Erdgasleitungen gilt der mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossene Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit unseren "Ergänzenden Bedingungen". Vor Beginn der Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über bereits verlegte Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung geben wir für die eingesetzten | Die vorhandenen Leitungen wurden in der parallel zu erarbeitenden Verkehrsplanung als technische Infrastruktur berücksichtigt. Hier erfolgten auch alle notwendigen Abstimmungen. Sämtliche Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger werden in die geplanten öffentlichen Straßenverkehrsflächen gelegt. | | | x |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|----------------------------|-------|-----|---|----------------------------|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | <p><i>Planungsbüros bzw. Baufirmen Bestandspläne aus. Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschläge mittels Handschachtung festzustellen. Die Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit von 4 Wochen, sie sind auf der Baustelle mitzuführen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</i></p> <p><i>Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (Näherungen < 40 cm, Kreuzungen < 20 cm) zu unseren vorhandenen Ortsnetz- und Telekommunikationsleitungen hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen. Veränderungen der Überdeckung unserer Leitungen und eine Überbauung unserer Anlagen mit Gebäuden, Schuppen, Borden, Schächten, Kanälen usw. sind nicht zulässig. Eine spätere Bepflanzung der Trasse mit Bäumen erfordert Mindestabstände und Schutzmaßnahmen für unsere Leitungen. Unsere neu zu verlegenden Leitungen werden grundsätzlich in Gehwegen oder Fahrbahnseitenräumen, d. h. in öffentlichen Flächen mit einer Überdeckung von ca. 0,8 m verlegt. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte unbedingt versucht werden, alle Versorgungsleitungen gemeinsam zu verlegen. Gern erstellen wir Ihnen im Rahmen der infrastrukturellen Erschließung Planungen für die Verlegung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen.</i></p> <p><i>Der Aufbau der Oberflächenbefestigung im Bereich der Versorgungsleitungen muss so konstruiert sein, dass nachfolgende Arbeiten, wie Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen in Havariefällen, Rohrnetzkontrollen u. a., problemlos durchgeführt werden können. Wir empfehlen die Verlegung von Beton- oder Natursteinpflaster.</i></p> <p><i>Sollte der Einbau einer hydraulisch gebundenen Tragschicht erforderlich werden oder der Unterbau mit Recycling die Stärke von 10 cm überschreiten, dann müssen gemeinsam Lösungen gefunden werden, um diese Arbeiten an den Leitungen zu gewährleisten. Zusätzlich sind Armaturen (z. B. Schieber) entsprechend unseren Vorgaben zu sichern.</i></p> | | | | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|---|------------|-----|---|--|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| 4 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 04.05.2017 | | <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> | <p>Die vorgebrachten Hinweise wurden zu Kenntnis genommen. Im Plangebiet sind ausreichend breite, öffentliche Straßenverkehrsflächen vorgesehen, die die Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger aufnehmen können. Im Verlauf der Ausbauplanung fanden Abstimmungen mit den Ver- und Entsorgungsträgern statt, so dass technische Anforderungen berücksichtigt werden konnten. Eine Festsetzung zu Leitungstrassen auf öffentlichen Flächen ist nicht erforderlich.</p> | | | x |
| 5 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 08.05.2017 | | <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> | <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> | | | x |
| 6 | Deutscher Wetterdienst | 09.05.2017 | | <p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Keine Einwände.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche</p> | <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> | | | x |

| Stadt Fürstenwalde/Spree, Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II“ | | | | | | | Seite 8 von 29 | | |
|--|----------------------------|------------|-----|--|---|---------------------|-------------------|-------|--|
| Beteiligungen der Behörden und Abstimmungen mit den Nachbargemeinden sowie Beteiligungen der Öffentlichkeit, Stand: 9. November 2018 | | | | | | | Änderungen | | |
| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Plan, textl. Fests. | Begründ. | Keine | |
| | | | | <i>klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</i> | | | | | |
| 7 | E.DIS AG Netz | 15.05.2017 | 7/1 | <i>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der E.DIS AG vorbehaltlich der Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes keine Bedenken. Zur Versorgung des Plangebietes bzw. der neuen Grundstücke ist es notwendig neue Kabel im Plangebiet zu legen. Hierfür sind vorwiegend im öffentlichen Bauraum Leitungstrassen vorzusehen und abzustimmen. Voraussetzung zur Erschließung des Plangebietes ist ein entsprechender Antrag durch den Vorhabenträger. Ebenfalls befindet sich auf dem Flurstück 379 eine Trafostation die auch für die zukünftige Versorgung erforderlich ist.</i> | <i>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. In die Erschließungsplanung wurde die E.DIS eingebunden. Ein zentraler Trafostandort im öffentlichen Raum wurde in Abstimmung mit der E.DIS unmittelbar neben dem bestehenden Standort ermittelt. Er wird im Bebauungsplan Nr. 104 als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität zeichnerisch festgesetzt.</i> | x | x | | |
| 7 | E.DIS AG Netz | 08.10.2018 | 7/2 | Beabsichtigte eigene Planungen: - Baubegleitend die Erschließung per Vertrag - Baubegleitend neue Station gemäß Abstimmungen Vorbehaltlich der Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes: Keine Bedenken. | Es erfolgten entsprechende Abstimmungen zu einem neuen Standort der Trafostation sowie zur Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen. Hierzu soll auch eine vertragliche Sicherung erfolgen. Keine Änderung des Plans. | | | x | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/1 | <i>Beteiligt wurden innerhalb des Landkreises: Amt für Kreisentwicklung, Umweltamt, Kämmerei und Kreiskasse (ÖPNV), Straßenverkehrsamt, Kataster- und Vermessungsamt, Bauordnungsamt (untere Denkmalschutzbehörde) Keine Hinweise oder Bedenken durch folgende Ämter: Kataster- und Vermessungsamt Keine Einwendungen durch folgende Ämter: Amt für Kreisentwicklung SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung - FB Kreis- und Verkehrsplanung, Umweltamt, SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</i> | <i>Wurde zur Kenntnis genommen.</i> | | | x | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|----------------------------|------------|-----|---|---|---------------------|----------|-------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Begründ. | Keine |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 01.11.2018 | 8/2 | Keine Einwendungen durch folgende Ämter: Bauordnungsamt, SG Technische Bauaufsicht, AG Bauleitplanung Umweltamt, SG untere Wasserbehörde | Wird zur Kenntnis genommen. | | | x |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/3 | <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</i> | | | | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/4 | <p>SG untere Wasserbehörde</p> <p><u>a. Einwendungen:</u></p> <p>Zu" 1.11 Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.4 BauGB iV.m. § 66 Absatz 2 und § 54 Absatz 4 BbgWG): „Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken zu versickern.“</p> <p>a1 Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht mittels Bebauungsplan ist nicht möglich. Im Bebauungsplan können nach BauGB i.v.m. der BauNVO nur bodennutzungsbezogene Regelungen aufgenommen werden. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer ist eine höchstpersönliche Verpflichtung. Entsprechend sollte in der Klammer § 66 Absatz 2 gestrichen werden.</p> <p>a2 Die Voraussetzungen für die Festsetzung der Versickerungspflicht sind im Punkt 4.1 des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011, (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 46 vom 23. November 2011) "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung" genannt. Die Unterlagen sind nicht Bestandteil der eingereichten Materialien.</p> <p><u>b. Rechtsgrundlage:</u></p> <p>b1 § 66 Absatz 2 Nr.1 BbgWG in Verbindung mit § 54 Absatz 4 Satz 3 BbgWG</p> | <p>Die Hinweise zur Rechtsgrundlage und zu Festsetzungsmöglichkeiten zur Niederschlagswasserversickerung wurden zur Kenntnis genommen. Der Rechtsbezug des § 66 Absatz 2 BbgWG wurde gestrichen, die Begründung entsprechend angepasst.</p> | x | x | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|----------------------------|------------|-----|--|---|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | <p>b2 § 54 Absatz 4 Satz 3 BbgWG</p> <p>c. <u>Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):</u></p> <p>c1 Die Festlegung einer Versickerungspflicht im Bebauungsplan gemäß § 54 Absatz 4 Satz 2 und 3 BbgWG ist möglich, da dies eine bodennutzungsbezogene Regelung ist. Davon zu unterscheiden ist die Abwasserbeseitigungspflicht (§ 66 BbgWG) für das Niederschlagswasser. Diese kann nur durch eine separate Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht unter Anwendung von § 66 Absatz 2 Nr.1 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 Satz 2 BbgWG übertragen werden.</p> <p>c2 Einreichung der Unterlagen und Nachweise gemäß o.g. Rundschreiben.</p> | | | | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/5 | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage | | | | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/6 | Umweltamt, SG untere Wasserbehörde Zu 1.4.5 Verkehrs-/ Ver- und Entsorgungsanlagen Die Pläne zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden, bedürfen der Anzeige bei der Wasserbehörde. Die Anzeigeunterlagen richten sich nach Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Anzeige von Kanalisationsnetzen gemäß § 71 des Brandenburgischen Wassergesetzes (KanalnetzAnzeigeW) vom 18.12.2013 (Abl. 05/14 S. 167). | Die Projektierung der Kanalisationsnetze erfolgte parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans. Erforderliche Verfahrensschritte (Anzeigeverfahren) wurden in diesem Zuge abgestimmt. In diesem Zusammenhang wurde der hydraulische Nachweis erbracht, dass beim Anschluss des neuen Gebietes an das vorhandene System die zusätzlichen Abwassermengen schadlos abgeführt werden können. | | x | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|----------------------------|------------|-----|---|---|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/7 | <p><i>Umweltamt, SG untere Wasserbehörde</i> Zu 3.1.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) und 1.9 Pflanzmaßnahmen auf Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)</p> <p><i>Die Versickerung von Niederschlagswasser der Verkehrsflächen in Anlagen, hier Mulden, erfüllt den Tatbestand der Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG ist entsprechend § 8 Absatz 1 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Antragsunterlagen sind einzureichen. Bei der Planung der Verkehrsflächen ist der Nutzungskonflikt von Baumstandorten und Versickerungsmulden zu beachten. Bäume dürfen nicht in den Versickerungsmulden stehen. Der Abstand zur Muldenoberkante muss mindestens 1 m betragen. Wurzeln von Bäumen schaffen direkte Wegsamkeiten für das Niederschlagswasser, ohne die Wirkung der erforderlichen Reinigungsleistung durch die langsame Durchdringung der belebten Bodenzone. Außerdem bewirken die wachsenden Bäume mit ihren ebenfalls wachsenden Wurzelbereichen über die Jahre eine Reduzierung des Speichervermögens der Mulde.</i></p> | <p><i>Der Hinweis auf die Erlaubnispflicht der vorgesehenen Mulden wurde zur Kenntnis genommen und wird bei der Umsetzung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Nutzungskonflikt zwischen Baumstandorten und Mulden besteht in der dargestellten Form nicht. Die in der Begründung aufgeführten Schnitte suggerieren, dass die Bäume direkt in der Mulde stehen. Vorgesehen (und u.a. im ersten Bauabschnitt durchgeführt) ist es jedoch, dass für die Baumstandorte ebenso wie für die Grundstückszufahrten die Mulden unterbrochen werden, so dass die Bäume auf der Höhe des Straßenniveaus stehen.</i></p> <p><i>In der Straßenausführungsplanung wurden Anforderungen der unteren Wasserbehörde berücksichtigt. Die Begründung wurde um die Ausführungen ergänzt.</i></p> | | x | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/8 | <p><i>Zu 3.3 Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)</i> Das Vorliegen von schädlichen Bodenverunreinigungen kann ein Ausschlussgrund für die Zulässigkeit der Versickerung des Niederschlagswassers am Standort der Bodenverunreinigung darstellen. Entsprechend sind Untersuchungen durchzuführen.</p> | <p><i>Durch die bis in die 1990er Jahre bestehende Nutzung von Sportstätten mit Stadion, Laufbahn, Sportplatz, Sporthalle, Heizhaus, Gaststätte etc. bestand der Verdacht auf Bodenverunreinigungen. Es wurde deshalb für die Fläche des vorliegenden Bebauungsplans – ebenso wie bei dem ersten Bauabschnitt der Ketschendorfer Feldmark – eine „umweltfachliche Voruntersuchung gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)“ durchgeführt.</i></p> <p><i>Zur Probenahme wurde das Gelände in 10 Teilflächen unterteilt. Größe und Form der Teilflächen wurden dabei entsprechend der Vornutzung und Plangrenzen zugeschnitten. Je Teilfläche wurden 25 Rammkernsondierungen bis 0,35 m unter Geländeoberkante abgeteuft und Mischproben aus den Horizonten 0- 0,1 m sowie 0,1- 0,35 m entnommen.</i></p> <p><i>Bei den oberen Bodenschichten handelt es sich um Auffüllungen. In den Aufschlüssen fanden sich verbreitet geringe Anteile an Bauschutt sowie Kohlengrus. Als Hauptkontaminanten wurden Zink, Kupfer sowie PAK</i></p> | | x | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|----------------------------|------------|------|--|--|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | | <i>(polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) / BaP (Benzo[a]pyren) festgestellt. Die Belastung nimmt tendenziell nach Nord bzw. Ost sowie von Horizont 0 bis 0,1 m nach Horizont 0,1 bis 0,35 m ab. Auf zwei Teilflächen wurden die Vorsorgewerte nach BBodSchV eingehalten. Auf den übrigen Flächen wurde eine geringfügige Überschreitung der Vorsorgewerte gemäß BBodSchV festgestellt, die jedoch als tolerierbar eingeschätzt wurde. Weiterführende Maßnahmen sind nach Aussagen des Gutachtens, auch bei sensibler Nachnutzung, nicht erforderlich. Eine Ausnahme bildet eine Teilfläche (Teilfläche 3) im nordwestlichen Bereich, bei der im Horizont 0,1 bis 0,35 m der Prüfwert für BaP nach BBodSchV für die sensibelste Bodennutzungsart (Kinderspielplatz) innerhalb des Wirkungspfades Boden- Mensch überschritten wird. Gemäß § 4 (2) BBodSchV besteht somit der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung/Altlast. Der Bereich dieser Teilfläche 3 ist, unter umweltfachlicher Überwachung/Begleitung, durch Bodenaustausch (mindestens 35cm Bodenabtrag) zu sanieren. Dies ist durch die Stadt Fürstenwalde/Spree als Eigentümerin der Fläche veranlasst worden. Die Sanierung ist im Gange und wird bis Ende 2018 abgeschlossen, so dass auf eine Kennzeichnung in der Planzeichnung als Fläche, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, verzichtet werden konnte. Beschränkungen für die Versickerung von Niederschlagswasser wurden im Gutachten nicht benannt.</i> | | | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 01.11.2018 | 8/9 | Keine Einwendungen Umweltamt, SG untere Wasserbehörde | Wird zur Kenntnis genommen. | | | x |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/10 | <i>Umweltamt: Sachgebiet untere Naturschutzbehörde „Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 104 berührt naturenschutzfachliche Belange. Diese werden im Vorentwurf bereits aufgezeigt. Im weiteren Planungsverlauf sind jedoch alle erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, die sich aus den vorbereiteten Eingriffen ergeben. Neben dem Verlust offener Bodenfläche und dem damit verbundenen Verlust von Vegetationsstrukturen zeigen sich Beeinträchtigungen auch im Verlust eines Nahrungshabitats für Vögel. Eine Brutvogelkartierung aus dem Jahre 2016 belegt, dass Arten wie Bluthänfling, Stieglitz, Heidelerche und Rauchschwalbe auf der Fläche Nahrung suchen. Feldlerche, Heidelerche</i> | <i>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Entwurfsfassung berücksichtigt. Der Verlust des Nahrungsraums kann teilweise im Bereich östlich des Plangebietes auf der im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche sowie im Übrigen auf der Kompensationsfläche A 13 in Rauen kompensiert werden. Es wurden nur sehr geringe Individuenzahlen geschützter Arten nachgewiesen. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu vermeiden bietet eine baubegleitende Überwachung einen zweckmäßigen Schutz. Diese wurde mit der Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde) abgestimmt und wird durch die Stadt Fürstenwalde sichergestellt. Die rote Waldameise ist eine besonders geschützte Tierart. Sie</i> | | x | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|----------------------------|------------|------|---|---|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | <i>und Dorngrasmücke wurden singend beobachtet. Eine relativ hohe Zahl an Schmetterlingen (23 Arten) erklärt die Eignung als Nahrungsraum. Der Verlust der Fläche ist unter diesem Aspekt zu bilanzieren. Im Untersuchungsbericht zur Erfassung von Amphibien und Reptilien wurden Empfehlungen gegeben, die dem Schutz von Blindschleiche und Zauneidechse Rechnung tragen. Die Planung muss diesem Erfordernis gerecht werden und entsprechende Habitatstrukturen festsetzen. Eine Anrechnung der öffentlichen Grünfläche als Kompensationsfläche setzt voraus, dass Art und Umfang von Pflanzungen festgesetzt werden. Die außerhalb des Plangebietes festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen müssen ebenfalls festgelegt werden.“</i> | <i>ist im Geltungsbereich an zwei Standorten vertreten. Die Nester sind an geeignete neue Standorte außerhalb des Plangebietes umzusetzen. Ein Nest wurde in Abstimmung mit der Fachbehörde bereits 2017 an einen Standort außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf eine Kompensationsfläche (A 13) durchgeführt und durch die Stadt Fürstenwalde/Spree sichergestellt: Entsiegelung, Anlage von Streuobstwiesen, Entwicklung einer Halboffenlandschaft und einer Blühwiese auf einer insgesamt 3,79 ha großen Kompensationsfläche. Die öffentliche Grünfläche im Geltungsbereich wird mit 20 Bäumen und 50 Sträuchern bepflanzt und naturnah unter Einbeziehung vorhandener Trockenrasen und Halbtrockenrasen gestaltet.</i> | | | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 01.11.2018 | 8/11 | <p>Umweltamt, Sachgebiet untere Naturschutzbehörde</p> <p>Der überarbeitete Entwurf der B-Planes Nr. 104 erfüllt die naturschutzfachlichen Anforderungen. Die innerhalb des Plangebietes vorgeschlagenen grünordnerischen Festsetzungen sind geeignet, einen Teil des Kompensationsbedarfes zu decken. Die Festsetzung, 25 Bäume auf der öffentlichen Grünfläche zu pflanzen, ist dahingehend zu präzisieren, dass Bäume nur entlang des Gertrud-Fliegenschmidt-Weges gepflanzt werden. Die an der Elisabeth-Brade-Straße angrenzende Grünfläche ist von Bäumen freizuhalten (Erhalt einer Offenfläche mit Trockenrasenanzeigern). Zulässig wäre die einseitige Pflanzung einer Strauchhecke. Ziel sollte es sein, ca. 50 Sträucher zu pflanzen, die Zahl der Baumpflanzungen würde sich dann auf 20 Bäume reduzieren.</p> <p>Die Entscheidung der Stadt Fürstenwalde, eine Fläche von 1,6 ha dauerhaft durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu sichern, wird ausdrücklich begrüßt. Die in der Gemarkung Rauen liegende Fläche bietet vielfältiges Entwicklungspotential. Neben dem Abriss einer Gebäuderuine, geht es vor allem um das Offenhalten von ruderalisierten Brachflächen und um die Pflege der einst als Plantage gepflanzten Obstbäume. Inwieweit die Pflanzung von 170 Obstbäumen eine geeignete Maßnahme darstellt, ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen.</p> | <p>Dem Vorschlag der geringfügig angepassten Pflanzmaßnahme auf der öffentlichen Grünfläche wird entsprochen. Statt der bisher vorgesehenen 25 Einzelbäume wird die Festsetzung 1.11 so geändert, dass 20 Einzelbäume und 50 Sträucher zu pflanzen sind. Auf eine Verortung der Pflanzungen auf der öffentlichen Grünfläche wird verzichtet. Die Stadt sichert die Maßnahme im Sinne der Stellungnahme und in Abstimmung mit der Fachbehörde zu. Der Vorschlag zur Erhaltung einer Offenfläche im östlichen Bereich des Plangebiets wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die vorgenommene Änderung wird – entsprechend der fachbehördlichen Einschätzung - als Äquivalent ohne Auswirkung auf die Eingriffsregelung gesehen.</p> <p>Die Zustimmung zu der Ersatzfläche außerhalb des Plangebietes wird begrüßt. Die Ausführungsplanung für die Maßnahmenfläche wird mit der unteren Naturschutzbehörde fachlich abgestimmt.</p> | x | x | |

| Stadt Fürstenwalde/Spree, Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II“ | | | | | | | Seite 14 von 29 | | |
|--|----------------------------|------------|------|---|---|---------------------|--------------------|-------|--|
| Beteiligungen der Behörden und Abstimmungen mit den Nachbargemeinden sowie Beteiligungen der Öffentlichkeit, Stand: 9. November 2018 | | | | | | | Änderungen | | |
| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Plan, textl. Fests. | Begründ. | Keine | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/12 | <p><i>Amt für Kreisentwicklung, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung - Fachbereich Bauleitplanung</i></p> <p><i>Die Überplanung der innerstädtischen Brachfläche "Ketschendorfer Feldmark" als Allgemeines Wohngebiet wird begrüßt, da es sich um ein von Siedlungsflächen umgebenes innerstädtisches Areal handelt, dessen Inanspruchnahme zur Innenverdichtung beiträgt.</i></p> <p><i>In der Begründung sollten Aussagen zur Bewältigung des ruhenden Verkehrs getroffen werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, Flächen für den ruhenden Verkehr im öffentlichen Straßenraum vorzusehen, da die auf den privaten Grundstücken geschaffenen Stellplätze für Besucher in der Regel nicht ausreichen.</i></p> | <p><i>Stellplätze für die vorgesehenen Einfamilienhausnutzungen sind vorrangig auf den Grundstücken zu gewährleisten. Die Erwerber werden erfahrungsgemäß ein bis zwei Stellplätze/Garagen auf ihren Grundstücken errichten. Im öffentlichen Straßenraum ist vorgesehen, ein seitliches Parken zu erlauben. Innerhalb der verkehrsberuhigten Bereiche sind Stellplätze hierbei gesondert zu kennzeichnen. Dies ist im vorliegenden Plan mit den festgesetzten Breiten grundsätzlich möglich und vorgesehen. Der Begegnungsfall für Kfz wird dann auf einzelne Bereiche beschränkt. Insgesamt werden im Geltungsbereich etwa 40 zusätzliche öffentliche Parkplätze ermöglicht. Die genaue Gliederung des Straßenraums ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans.</i></p> | | x | | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/13 | <p><i>Zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist beabsichtigt Trauf- und Firsthöhen festzusetzen. Zusätzlich wurde die Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt. Es sollte geprüft werden, ob die Erforderlichkeit zur Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse besteht.</i></p> | <p><i>Die Festsetzung der zulässigen Vollgeschosse bei paralleler Festsetzung der Trauf- und Gebäudehöhen erscheint überreglementiert und ist städtebaulich nicht zwingend erforderlich. Mit den beiden Höhenmaßen wird die dritte Dimension der städtebaulichen Dichte bereits bestimmt. Da jedoch auf die Festsetzung einer zulässigen Geschossfläche im vorliegenden Bebauungsplan verzichtet wird, beschränkt die Anzahl der Vollgeschosse zugleich auch die Geschossfläche. Es wird verhindert, dass in den WA1 bis WA6 im Rahmen der Höhenbeschränkungen dreigeschossige Gebäude errichtet werden, was durchaus möglich wäre, jedoch städtebaulich nicht gewünscht ist. Auch unter Berücksichtigung der Probleme bei den bestehenden Definitionen in der aktuellen Bauordnung (Aufenthaltsräume, Geschosse, Vollgeschosse) soll deshalb auf die Festsetzung von Vollgeschossen nicht verzichtet werden.</i></p> | | x | | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/14 | <p><i>Hinweis: Die BauGB-Novelle und damit das "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt" ist am 12. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 25, S. 1057 ff.) bekannt gemacht worden. Es trat damit einen Tag später, also am Sonnabend, den 13. Mai 2017, in Kraft. Verfahren die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, können nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen</i></p> | <p><i>Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 wurde vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet. Das Verfahren soll nach dem Rechtsstand des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) zu Ende geführt werden. Ein Beschluss ist hierfür nicht erforderlich. Die Begründung wurde klarstellend ergänzt.</i></p> | | x | | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|----------------------------|------------|------|---|---|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | <i>werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.</i> | | | | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/15 | <p><i>Straßenverkehrsamt</i> Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen gegen den B-Plan Nr. 104 "Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark" keine Einwände. Bei der Planung des Straßenraumes sind die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu beachten. Insbesondere gelten diese bei der Planung von verkehrsberuhigten Bereichen. Hier sind besonders die Vorschriften für das Aufstellen von amtlichen Verkehrszeichen nach Zeichen 325.1 und Zeichen 325.2 StVO -verkehrsberuhigter Bereich- zu beachten.</p> <p><i>Es sind dringend die Forderungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung umzusetzen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches nach Zeichen 325 StVO nicht möglich. Das Straßenverkehrsamt (StVA) ist bei der weiteren Planung der Bauausführung einzubeziehen.</i></p> | <p><i>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung zum Straßenbau berücksichtigt. Sie wurden in die Begründung aufgenommen.</i></p> | | x | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/16 | <p><i>Kämmerei und Kreiskasse</i> ÖPNV Die Führung von Stadt- bzw. Regionalbuslinien über geplante Straßen im BP-Gebiet ist nicht vorgesehen. Für die Bewohner des Neubaugebietes bestehen Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr mit den Haltestellen in der Langewahler Straße (Haltestelle e. dis mit den Buslinien 403, 431, 435) und August-Bebel-Straße (Haltestelle Goethestraße mit den Buslinien 1/411, 3/413, 430, 431). Notwendige zusätzliche Halte sind mit der Stadt Fürstenwalde zu vereinbaren.</p> | <p><i>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</i></p> | | | x |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 16.05.2017 | 8/17 | <p><i>Bauordnungsamt</i> AG Denkmalschutz Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg-- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215)</p> | <p><i>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Auf der Planzeichnung erfolgte ein Hinweis, dass mit Bodendenkmalen zu rechnen und das Denkmalschutzgesetz anzuwenden ist.</i></p> | | x | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|----------------------------|------------|------|--|--|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | <p><i>aufmerksam gemacht.</i></p> <p><i>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</i></p> <p><i>Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsorten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</i></p> <p><i>Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.</i></p> <p><i>Baudenkmalpflegerische Belange sind durch die o. g. Planung nicht berührt.</i></p> | | | | |
| 8 | Landkreis Oder – Spree | 01.11.2018 | 8/18 | <p>Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung</p> <p>Die künftigen Wohngrundstücke sind gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung mit Nutzungsbeginn an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Oder-Spree anzuschließen. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind dem Landkreis Oder-Spree zu überlassen. Es ist ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten und zu nutzen.</p> <p>Anforderungen an die Verkehrsflächen</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m. Vorrangig ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass bei Stichstraßen (Sackgassen) in jedem Fall eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein bzw. geschaffen werden muss, um die direkte Entsorgung eventueller Entsorgungsgrundstücke sicherstellen zu können.</p> <p>Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden,</p> | Die öffentlichen Verkehrsflächen ermöglichen aufgrund der vorgesehenen Dimensionierung eine konfliktarme Abfallentsorgung der einzelnen Wohngrundstücke. Die Hinweise werden bei Nutzungsbeginn der Grundstücke berücksichtigt, haben jedoch keinen Einfluss auf die Festsetzungen des Bebauungsplans. | | | x |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|---------------------------------------|------------|-----|---|--|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | <p>verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahr-zeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.</p> <p>Innerhalb des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen Ent-richtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie beim KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstückes bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter</p> <p>Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter und bei 1.100-Liter-Behältern 30 Meter. Die Leerung von Abfallbehältern innerhalb des Grundstücks ist ferner nur dann möglich, wenn die Zuwegung für Entsorgungsfahrzeuge mit den genannten Kenndaten befahrbar und eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist.</p> <p>(es folgen noch Angaben zu Behältergrößen/ Entsorgungszyklen und Anforderungen an Standplätze und Müllbehälterschranke.)</p> | | | | |
| 9 | Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) | 22.05.2017 | | <p><i>Gegen den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 "Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II" der Stadt Fürstenwalde/Spree bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</i></p> <p><i>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</i></p> <p><i>Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</i></p> <p><i>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die</i></p> | Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. | | | x |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|--|------------|------|---|---|---------------------|----------|-------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Begründ. | Keine |
| | | | | <i>aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</i> | | | | |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 22.05.2017 | 10/1 | <i>Gegen die Planung bestehen bei Beachtung der folgenden Forderungen und Hinweise keine grundsätzlichen Einwände. Der Zweckverband betreibt in Fürstenwalde ein zentrales Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetz einschließlich der erforderlichen Hausanschlussleitungen. Das Wohngebiet "Ketschendorfer Feldmark I" ist zwischenzeitlich trink- und schmutzwasserseitig erschlossen worden. Zur inneren Erschließung des Wohngebietes Ketschendorfer Feldmark II verweisen wir auf den Inhalt unseres Schreibens an die Fachgruppe Straßen und Grünflächen vom 10.08.2015. (Hinweis: In dem angesprochenen Schreiben wird auf die Notwendigkeit eines Erschließungsvertrages mit dem Zweckverband hingewiesen. Die innere Erschließung des Plangebietes obliegt demnach dem Vorhabenträger, die Erschließungsanlagen sind nach Erstellung auf den Zweckverband zu übertragen. Bei den Abwasseranschlussbeitragskosten würde dies dann berücksichtigt werden. Das Verfahren dient der Abgabengerechtigkeit)</i> | <i>Der Hinweis auf das Verfahren wurde zur Kenntnis genommen.</i> | | | x |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 22.05.2017 | 10/2 | Trinkwasserversorgung <i>Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 104 "Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II" ist trinkwasserseitig noch nicht erschlossen. Im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 104 „Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II“ zum Wohngebiet Ketschendorfer Feldmark I wurden bei der trinkwasserseitigen Erschließung dieses Areals bereits Anschlussstutzen für den 2. Bauabschnitt vorgesehen. Dem Anschluss des B-Plan-Bereichs Nr. 104 an das vorhandene Trinkwassernetz des 1. Bauabschnittes stimmen wir zu.</i> | <i>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</i> | | x | |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 2.11.2018 | 10/3 | Gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 104 "Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II" bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise keine grundsätzlichen Einwände. Der Zweckverband betreibt in Fürstenwalde, im Umfeld des B-Plangebietes Nr. 104, ein zentrales Trinkwasser- | Der Hinweis auf das Verfahren wird zur Kenntnis genommen. | | | x |

| Stadt Fürstenwalde/Spree, Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II“ | | | | | | | Seite 19 von 29 | | |
|--|---|-------------------|-------------|--|---|---------------------|--------------------|-------|--|
| Beteiligungen der Behörden und Abstimmungen mit den Nachbargemeinden sowie Beteiligungen der Öffentlichkeit, Stand: 9. November 2018 | | | | | | | Änderungen | | |
| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Plan, textl. Fests. | Begründ. | Keine | |
| | | | | ver- sowie ein zentrales Schmutzwasserentsorgungsnetz und stellt mit diesen die öffentliche Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung sicher. Im Bereich des B-Plangebietes Nr. 104 sind noch keine Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen vorhanden. Der vorhandene Anlagenbestand liegt dem Planungsbüro, Ingenieurbüro Wegner, bereits vor. Zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet des Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung. | | | | | |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 2.11.2018 | 10/4 | Trinkwasserversorgung Die Trinkwasserversorgung kann über eine Erweiterung des bestehenden Netzes der angrenzenden Ketschendorfer Feldmark I sowie über die Kabelwerkstraße erfolgen. Die Dimension der vorhandenen Versorgungsleitungen ist ausreichend den zusätzlichen Trinkwasserbedarf abzudecken. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist im Plangebiet ein Trinkwasserversorgungsnetz vorzusehen. Die Anordnung und Dimensionierung der Trinkwasserleitungen ist mit dem Ingenieurbüro Wegner bereits abgestimmt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | | | x | |
| 10 | <i>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland</i> | <i>22.05.2017</i> | <i>10/5</i> | Schmutzwasserentsorgung <i>Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 104 "Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II" ist schmutzwasserseitig noch nicht erschlossen. Im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans zum Wohngebiet "Ketschendorfer Feldmark I" wurden bei der schmutzwasserseitigen Erschließung diese Areals bereits Anschlussstutzen/Schachtbauwerke für den 2. Bauabschnitt vorgesehen. Dem Anschluss des P-Planbereiches Nr. 104 an das vorhandene Schmutzwasserkanalnetz des 1. Bauabschnittes stimmen wir zu.</i> | <i>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</i> | | x | | |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 2.11.2018 | 10/6 | Schmutzwasserentsorgung Die Schmutzwasserentsorgung kann über eine Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes der angrenzenden Ketschendorfer Feldmark I sowie über die Kabelwerkstraße erfolgen. Die Dimension der vorhandenen Schmutzwasserentsorgungsleitungen ist ausreichend den zusätzlichen Schmutzwasseranfall abzuleiten. Zur Sicherstellung der Schmutzwasserentsorgung ist im | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | | | x | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|--|------------|-------|--|---|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | Plangebiet ein Schmutzwasserkanalnetz vorzusehen . Die Anordnung und Dimensionierung der Schmutzwasserkanäle ist mit dem Ingenieurbüro Wegner bereits abgestimmt. | | | | |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 22.05.2017 | 10/7 | <i>Planungsabsichten Seitens des Zweckverbandes sind im Bereich der Ketschendorfer Feldmark keine Erschließungs- und Rückbaumaßnahmen geplant.</i> | <i>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</i> | | | x |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 2.11.2018 | 10/8 | Planungsabsichten des Zweckverbandes In und um das Plangebiet sind mittelfristig keine Investitionen im Wirtschafts- und Investitionsplanes Zweckverbandes eingestellt. Aus der Umsetzung der Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Zweckverbandes ergeben sich ebenfalls keine Planungsabsichten des Zweckverbandes. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | | | x |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 22.05.2017 | 10/9 | <i>Hinweise/Forderungen Die Planung der Anbindung an das vorhandene Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsnetz sowie die innere Erschließung des Plangebietes sind mit dem Zweckverband abzustimmen. Bei der Planung der inneren Erschließung ist die zukünftige Erweiterung des Plangebietes zu berücksichtigen. Innerhalb des Bereiches des Bebauungsplans Nr. 104 "Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II" befinden sich diverse Gefällekanalleitungen sowie Schachtbauwerke, diese Anlagen befinden sich nicht im Eigentum des Zweckverbandes.</i> | <i>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der parallel erstellten Erschließungsplanungen wurden bestehende Leitungen berücksichtigt. Das Vorgehen wurde mit dem Zweckverband abgestimmt. Die Erschließungsplanung korrespondiert mit den Festsetzungen des Bebauungsplans.</i> | | x | |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 22.05.2017 | 10/10 | <i>Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung Flurstück 146 der Flur 151 Das vorgenannte Flurstück, Bahnhofstraße 32a, ist trinkwasserseitig noch nicht erschlossen. Im Zuge der Trinkwassererschließung der Ketschendorfer Feldmark II ist für dieses Grundstück ein Trinkwasseranschluss vorzusehen. Die Schmutzwasserentsorgung des vorgenannten Flurstücks, Bahnhofstraße 32a, erfolgt derzeit durch eine DEST sowie eine Abwasserdruckleitung (ADL) in Richtung der Kabelwerkstraße. Erhält dieses Grundstück in Zuge der Schmutzwassererschließung der Ketschendorfer</i> | <i>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt und mit dem Zweckverband abgestimmt. Alle Leitungen werden unter den öffentlichen Straßenverkehrsflächen liegen. Das Flurstück 146 ist in die laufende Erschließungsplanung einbezogen worden und Bestandteil des Bebauungsplans.</i> | | x | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|--|------------|-------|---|---|---------------------|----------|-------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Begründ. | Keine |
| | | | | <i>Feldmark II einen Anschluss an das neue Gefällekanalsystem, können die vorhandene DEST sowie die ADL außer Betrieb genommen und bei Bedarf zurückgebaut werden. Die DEST ist zu bergen und dem Zweckverband zu übergeben. Für die Außerbetriebnahme und den eventuellen Rückbau der AOL werden seitens des Zweckverbandes keine Kosten übernommen.</i> | | | | |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 22.05.2017 | 10/11 | Niederschlagswasser Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig. Das anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. | Der Hinweis wurde berücksichtigt. Bei den Verkehrsflächen wurde die Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb der Flächen berechnet. Sie soll in straßenbegleitenden Mulden erfolgen. Die Sicherstellung erfolgt durch die Stadt als Straßenbaulastträger. Das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken wird ebenfalls innerhalb der Grundstücke zur Versickerung gebracht. Dies erscheint im Plangebiet bei den vorgesehenen Dichten und der bestehenden Bodenzusammensetzung grundsätzlich möglich. Nach § 54 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist eine „Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung“ zu vermeiden. „Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen“, ist Niederschlagswasser zudem zu versickern. Diese Regelungen des Wassergesetzes sind im Regelfall ausreichend zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange. Da Niederschlagswasser dem Abwasser zuzuordnen ist, für das grundsätzlich eine Entsorgungspflicht durch die Stadt besteht, wurde im vorliegenden Fall zur Sicherung der Zielstellung ergänzend folgende Festsetzung auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 54 Absatz 4 BbgWG in den Planentwurf aufgenommen: „Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken zu versickern.“ | | x | |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 2.11.2018 | 10/12 | Niederschlagswasserentsorgung Niederschlagswasser darf nicht in das im Plangebiet vorzusehende Schmutzwasserkanalnetz eingeleitet werden. Eine öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserentsorgung ist weder vorhanden noch geplant. Darüber hinaus lassen die vorhandenen Verhältnisse | Die Planung berücksichtigt eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort. Dies gilt sowohl für die Baugrundstücke, für die über die GRZ ein niedriger Versiegelungsgrad sichergestellt wird als auch für die Verkehrsflächen, die in Ihrer Dimensionierung gemäß Ausführungsplanung eine Versickerung über | | | x |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|--|------------|-------|--|--|---------------------|----------|-------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Begründ. | Keine |
| | | | | eine schadlose Unterbringung des anfallenden Niederschlagswassers ortsnah entsprechend den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes § 55 Abs. 2 zu. Bei der Planung ist diesen Anforderungen insbesondere in Bezug auf den Versiegelungsgrad der Flächen Rechnung zu tragen. | straßenbegleitende Mulden ermöglichen. Keine Änderungen erforderlich. | | | |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 22.05.2017 | 10/13 | Löschwasserversorgung <i>Unter Hinzuziehung unserer Löschwasserberechnung vom März 2011 teilen wir Ihnen mit, dass die Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes in der Krausestraße die Entnahme von 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden erlaubt. Die Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes in der Langewahler Straße erlaubt die Entnahme von 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden. Die Auskunft zur Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes erfolgt unter Ausschluss einer Rechtspflicht und Haftung für Schadenersatz.</i> | <i>Die Informationen zur Löschwasserversorgung aus dem vorhandenen Trinkwassernetz wurden zu Kenntnis genommen und sind in der Begründung bereits aufgeführt. Bei den erforderlichen neuen Trinkwasserleitungen wird die Löschwasserversorgung berücksichtigt.</i> | | | x |
| 10 | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland | 2.11.2018 | 10/14 | Forderungen Die innere Erschließung des Plangebietes obliegt dem Erschließungsträger. Der Zweckverband übernimmt im Zusammenhang mit der inneren trink- und abwasserseitigen Erschließung der Grundstücke sowie der Anbindung an das vorhandene Netz keine Kosten, die die Einnahmen aus Anschlusskosten und Beiträgen übersteigen. Die Modalitäten hätten in einem zwischen dem Erschließungsträger und dem Zweckverband abzuschließenden Erschließungsvertrag geregelt werden müssen. Der Zweckverband ist gerne bereit die Anlagen in sein Eigentum zu übernehmen und als öffentliche Anlage zu betreiben, sofern sie im Öffentlichkeitsbereich gelegen sind, den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Regeln des Zweckverbandes entsprechen. Im Rahmen der dazu abzuschließenden Übernahmevereinbarung können dann Regelungen über die anteilige oder vollständige Auskehrung der Einnahmen getroffen werden. Im Hinblick auf die Erhebung von Herstellungsbeiträgen und Anschlusskosten wird auf die Satzungen des Zweckverbandes einsehbar unter www.fuewasser.de Rubrik Satzungen/Tarife verwiesen. | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Anlagen werden den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Regeln des Zweckverbandes entsprechen. Eine vertragliche Vereinbarung wird angestrebt. | | | x |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|--|------------|------|--|--|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| 11 | Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR | 23.05.2017 | 11/1 | <p>Bereits 2013 hatten wir zum Rahmenplan "Ketschendorfer Feldmark" und in den darauffolgenden Fragen zu einer Reihe in diesem Gebiet aufgestellter Bebauungspläne Stellung genommen. Ziel dieses Bebauungsplanes ist eine weitere Fläche für die Errichtung von Eigenheimen baurechtlich gesichert zu entwickeln. Diese Planungsabsicht stimmt mit dem o.g. Rahmenplan und dem Flächennutzungsplan überein. Eine Zustimmung zum Planvorhaben wird in Aussicht gestellt, wenn im Zuge der Eingriffsregelung Kompensationsmassnahmen und Umfang konkret benannt bzw. bestimmt sind. Neben Mehrversiegelung und Baum-/ Gehölzverlust sind insbesondere die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu beachten. Entsprechende Ausnahmeanträge sind zu stellen. Alle unter Pkt. 2.8 angedachten Kompensationsmassnahmen sind schutzgutbezogen zu bilanzieren und durch konkret zu benennende Massnahmen auszugleichen. Die Massnahmen sind in ihrer Gesamtheit dann auch rechtsverbindlich festzusetzen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnisgabe der noch ausstehenden Bewertungen, auf dessen Grundlage sich die Verbände dann abschließend zur Planung äußern werden.</p> | Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung und Sicherung der im Vorentwurf benannten Maßnahmen wurde im Entwurf weitergeführt und qualifiziert. | | | x |
| 11 | Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR | 05.11.2018 | 11/2 | <p>Wir verweisen auf unsere grundsätzlich zustimmende Stellungnahme vom 23.05.2017. Mittlerweile liegt auch der Umweltbericht vor mit einer modifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, welcher die Verbände zustimmen. Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.</p> | Die Zustimmung zum Umweltbericht und zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird zur Kenntnis genommen. | | | x |
| 12 | Industrie- und Handelskammer | 24.05.2017 | | Keine Einwände | Prüfung entfällt | | | x |
| 13 | Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost | 24.05.2017 | 13/1 | <p>1. Belang Immissionsschutz Am 14.06.2013 erging bereits zum Rahmenplan "Ketschendorfer Feldmark" eine Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes. Ich verweise hiermit auf die vorangegangene Stellungnahme des LUGV. (Stellungnahme zum Rahmenplan vom 14.06.2013: „Vorbelastungen an Immissionen: Die Entwicklung der</p> | Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zu den Erfordernissen des Lärmschutzes, der Geruchsbelastungen und der Aspekte der Störfallverordnung wurde in den folgenden Punkten behandelt. | | | x |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|--|------------|------|---|--|---------------------|------------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-grü-nd. | Kei-ne |
| | | | | <p><i>Eigenheimstandorte erfordert eine Berücksichtigung der möglichen nachteiligen Folgen für bestehende Gewerbe innerhalb der gewerblichen Bauflächen und die verbindlichen Bauleitplanungen. Festsetzungen aus den verbindlichen Bauleitplanungen sind mit ihren Auswirkungen zu beachten. Auf das Gebiet des Rahmenplanes wirkt eine Vorbelastung an Immissionen. Die Fläche grenzt südwestlich an eine gewerbliche Baufläche, auf der sich u.a. Standorte genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG befinden. Der in den Unterlagen beschriebene Standortnachteil und die aufgeführten Maßnahmen zur Minimierung berücksichtigen nicht diese Situation. Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung ist frühzeitig zu ermitteln, ob je nach Schutzanspruch eine relevante Überschreitung dieser Werte zu befürchten ist.</i></p> <p><i>Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander zuzuordnen, dass von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</i></p> <p><i>Grundlage hierfür ist in der Bauleitplanung der KAS 18 Leitfaden mit Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung Stand November 2010.“)</i></p> | | | | |
| 13 | Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost | 24.05.2017 | 13/2 | <p><i>Nördlich befinden sich gewerbliche Bauflächen, u.a. mit Standorten von nach BImSchG genehmigungsdürftigen Anlagen. Die Entwicklung des Gebietes als allgemeines Wohngebiet stellt sich als eine an die gewerbliche Baufläche heranrückende schutzbedürftige Bebauung dar.</i></p> <p><i>In den vorangegangenen Genehmigungsverfahren wurde die vorhandene Bebauung im Bereich der Langewahler Straße mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes berücksichtigt. Die Entwicklung der Fläche als allgemeines Wohngebiet beinhaltet eine höhere Schutzbedürftigkeit, die bisher nicht berücksichtigt wurde.</i></p> | <p><i>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Stadt hat eine Voruntersuchung zu Belangen des Immissionsschutzes im Geltungsbereich des BP 91 und nachfolgend eine Beurteilung der Schallimmissionen erarbeiten lassen. Im Ergebnis werden die geplanten Allgemeinen Wohngebiete nicht unzumutbaren Schallimmissionen ausgesetzt. Zudem werden vorhandene und zulässige Betriebe durch die heranrückende Wohnbebauung nicht in ihrem Planungsrecht beschränkt.</i></p> <p><i>Für eine Übertragbarkeit der Gutachten des benachbarten Bauungsplans 91 auf das vorliegende Plangebiet wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Übertragbarkeit der Ergebnisse erarbeitet (KSZ Ingenieurbüro GmbH, Berlin: „Gutachterliche Stellungnahme aus akustischer Sicht zum B-Plan Nr. 104 „Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II“ der Stadt</i></p> | | x | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|--|------------|------|--|--|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | <p><i>Dieser Konflikt wurde bereits mit der Planung zum Bebauungsplan Nr. 91 "Kelschendorfer Feldmark I" im Umweltbericht betrachtet. Die vorliegenden Unterlagen berücksichtigen die immissionsschutzrechtlichen Belange. Im weiteren Verfahren ist mit Bezug zur schalltechnischen Untersuchung zum BP Nr. 91, die gutachterliche Stellungnahme (Begründung S.33) zu erarbeiten. Festzustellen ist die Anwendbarkeit der ermittelten und bewerteten Auswirkungen auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planentwurfes.</i></p> | <p><i>Fürstenwalde/Spree, 17. August 2017). Danach besteht aufgrund des Verlaufs der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 104 eine Entfernungszunahme zu den zu berücksichtigenden Quellen der kontingierten B-Pläne. Da bereits der Bebauungsplan Nr. 91 bei Gesamtbeurteilungspegeln von 52 dB(A) am Tag und ≤ 40 dB(A) in der Nacht die Richt- bzw. Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete unterschreitet bzw. einhält, ist bei einer Entfernungszunahme von der Geräuschquelle mit einer Abnahme des Beurteilungspegels zu rechnen. Im Ergebnis wurde deshalb festgestellt, dass die kumulierten Immissionsbeiträge der festgesetzten Schallkontingente der benachbarten B-Pläne und die sich auf den anderen benachbarten Flächen befindlichen berücksichtigten Gewerbe nicht die jeweiligen Orientierungswerte der DIN 18005-1 für die städtebauliche Planung überschreiten. Aktive oder passive Maßnahmen zum Schallschutz sind deshalb auch im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 104 nicht erforderlich. Die Immissionen, die beim Schall insbesondere den Bereich nördlich der Annemirl-Bauer-Straße betreffen und dort nachts nur geringfügig unterhalb der vorgesehenen Orientierungswerte der DIN 18005-1 liegen, werden in Abwägung zu anderen Belangen (Eignung der Fläche für Wohnungsbau insgesamt, Bedeutung für die städtische Entwicklung) in Kauf genommen. Eine denkbare Schallbelastung kann über eine sinnvolle Ausrichtung der Wohnungen/Eigenheime jedoch weiter verringert werden. Im Sinne einer Optimierung unter Lärmgesichtspunkten werden die Erwerber im nördlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 104 (analog zum ersten Bauabschnitt Ketschendorfer Feldmark) in ihren Grundstückskaufverträgen darauf hingewiesen werden, dass es zum Schutz vor anlagenbedingten Lärmwirkungen aus dem Gewerbegebiet empfehlenswert ist, Aufenthaltsräume mit ihren Lüftungseinrichtungen zu den vom Gewerbegebiet abgewandten Seiten (Süd/Südwest) zu errichten und damit eine selbstabschirmende Wirkung zu erreichen. Die wesentlichen Inhalte der Gutachten wurden in die Begründung aufgenommen.</i></p> | | | |
| 13 | Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost | 24.05.2017 | 13/3 | <p><i>Hinweis zu schweren Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU Ich verweise auf die Änderung des § 50 BImSchG vom 30. November 2016 durch Artikel 1 des Gesetzes zur</i></p> | <p><i>Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Fläche einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete</i></p> | | x | |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|--|------------|------|---|---|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | <i>Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (BGBl. I Nr. 57 vom 06.12.2016 S. 2749).</i> | <i>soweit wie möglich vermieden werden. Grundlage hierfür ist in der Bauleitplanung der KAS 18 Leitfaden mit Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung Stand November 2010.</i> <i>Nördlich der Langewahler Straße besteht der Betrieb einer Reifenfertigungsanlage (Betrieb zum Vulkanisieren von Natur- und Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel zur Herstellung von PKW-Reifen), der eine genehmigungsbedürftige Anlage entsprechend BundesImmissionsschutzgesetz darstellt. Zudem wird aufgrund der vorhandenen Menge an gefährlichen Stoffen ein Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der unteren Klasse gebildet. Für den Betrieb wurde durch das Landesamt für Umwelt – ohne genauere Untersuchung des Betriebes – zunächst ein Achtungsabstand von 500 m ermittelt. Dieser Achtungsabstand wird zwischen Betriebsgrenze und Plangebiet des B-Plan Nr. 104 unterschritten. Für die Beurteilung von Störfällen musste deshalb durch ein geeignetes Büro eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, die im Mai 2018 abgeschlossen werden konnte.</i> <i>Unter Berücksichtigung von Entwicklungsabsichten des Betriebes (Bau einer Flüssiggastankstelle) wurde nach genauer Betriebsprüfung ein „angemessener Sicherheitsabstand“ von 150 m ab der Betriebsbereichsgrenze ermittelt. Das vorliegende Plangebiet befindet sich außerhalb des ermittelten Sicherheitsabstandes, so dass keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich sind und der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet dieser Belang nicht entgegensteht. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</i> | | | |
| 13 | Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost | 01.11.2018 | 13/4 | Sachstand: Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 104 „Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Dafür werden u.a. sieben allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Nordwestlich grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 91 „Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark I“ und südwestlich der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 88 „Kita-Standort Heuweg“ an das Plangebiet. Östlich und nördlich befinden sich überwiegend Wohnbebauungen. | Sachstand ist korrekt dargestellt, kein Abwägungserfordernis. | | | x |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|--|------------|------|---|--|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 24.05.2017 eine Stellungnahme zu o.g. Planung abgegeben. Zur Beurteilung und Bewertung der immissionsschutzfachlichen Belange wurden eine gutachterliche Stellungnahme aus akustischer Sicht (Fa. KSZ Ingenieurbüro GmbH vom 17.08.2017) sowie ein technisches Gutachten - Einzelfallbetrachtung auf der Grundlage des Artikels 13 der Seveso-III Richtlinie und des § 50 BImSchG für den Betriebsbereich Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH (Fa. TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 04.05.2018) vorgelegt. Des Weiteren wurden die Ergebnisse der Beurteilung der Belange des Immissionsschutzes des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 91 „Wohnen auf der Ketschendorfer Feldmark II“ herangezogen. Die jeweiligen Gutachten sind Bestandteil der jetzt vorliegenden Planungsunterlagen zum Bebauungsplan-Entwurf, Stand 20.09.2018. | | | | |
| 13 | Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost | 01.11.2018 | 13/5 | <p>Stellungnahme:</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die im bisherigen Planverfahren gegebenen immissionsschutzfachlichen Hinweise wurden mit den o.g. Gutachten hinreichend berücksichtigt. Es werden keine darüber hinausgehenden Forderungen erhoben. Die immissionsrelevanten Auswirkungen der Planung wurden in der Begründung sowie im Umweltbericht in ausreichendem Umfang dargestellt und erörtert.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zum</p> | Die Zustimmung der Fachbehörde zu den gutachterlichen Einschätzungen und zur Behandlung im Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen. Kein Änderungsbedarf. | | | x |

| lfd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|----------|--|------------|------|---|----------------------------|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| | | | | vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf, Stand 20.09.2018, keine Bedenken. | | | | |
| 13 | Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost | 24.05.2017 | 13/6 | 2. Belang Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | Prüfung entfällt | | | x |
| 13 | Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost | 01.11.2018 | 13/7 | Belang Wasserwirtschaft Das Referat W 13 hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben vom 28.04.2017 (Hinweis: Versendet durch LUA 24.05.2018) eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit | Prüfung entfällt | | | x |
| 14 | Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bereich Bodendenkmalpflege | | | Keine Stellungnahme abgegeben. | Prüfung entfällt | | | x |
| 15 | Busverkehr Oder-Spree GmbH | | | Keine Stellungnahme abgegeben. | Prüfung entfällt | | | x |
| 16 | Polizeipräsidium Frankfurt (Oder), Schutzbereich Oder-Spree/Frankfurt (Oder) | | | Keine Stellungnahme abgegeben. | Prüfung entfällt | | | x |

Nachbargemeinden

| | | | | | | | | |
|----|---|------------|------|--|------------------------------|--|--|---|
| N1 | Gemeinden Bad Saarow und Langewahl (Amt Scharmützelsee) | 27.04.2017 | N1/1 | Keine Äußerung (=Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise) | Wurde zur Kenntnis genommen. | | | x |
| N1 | Gemeinden Bad Saarow und Langewahl (Amt Scharmützelsee) | 08.10.2018 | N1/2 | Keine Äußerung (=Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise) | Wird zur Kenntnis genommen. | | | x |
| N2 | Gemeinde Berkenbrück (Amt Odervorland) | 22.05.2017 | N2/1 | Keine Äußerung (=Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise) | Wurde zur Kenntnis genommen. | | | x |

| Ifd. Nr. | Beteiligter (nach Eingang) | Datum | Nr. | Zusammenfassung der Stellungnahmen | Prüfung der Stellungnahmen | Änderungen | | |
|------------|---|------------|------|--|-----------------------------|---------------------|-----------|--------|
| | | | | | | Plan, textl. Fests. | Be-gründ. | Kei-ne |
| N2 | Gemeinde Berkenbrück (Amt Odervorland) | 08.10.2018 | N2/2 | Keine Äußerung (=Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise) | Wird zur Kenntnis genommen. | | | x |
| N3 | <i>Gemeinde Steinhöfel</i> | | | <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i> | <i>Prüfung entfällt</i> | | | x |
| N 3 | Gemeinde Steinhöfel | | | Keine Stellungnahme abgegeben. | Prüfung entfällt | | | x |
| N4 | <i>Gemeinde Grünheide/Mark</i> | | | <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i> | <i>Prüfung entfällt</i> | | | x |
| N4 | Gemeinde Grünheide/Mark | 10.10.2018 | | Keine Äußerung (=Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise) | Wird zur Kenntnis genommen. | | | x |
| N5 | <i>Gemeinde Rauen (Amt Spreenhagen)</i> | | | <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i> | <i>Prüfung entfällt</i> | | | x |
| N5 | Gemeinde Rauen (Amt Spreenhagen) | 19.10.2018 | | Keine Äußerung (=Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise) | Wird zur Kenntnis genommen. | | | x |

Öffentlichkeitsbeteiligung

| | | | | | | | | |
|--|-----------------------|---|--|---|-------------------------|--|--|---|
| | <i>Öffentlichkeit</i> | <i>26.04.2017 bis einschließlich 29.05.2017</i> | | <i>Im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben oder vorgetragen.</i> | <i>Prüfung entfällt</i> | | | x |
| | Öffentlichkeit | 04.10.2018 bis einschließlich 06.11.2018 | | Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben oder vorgetragen. | Prüfung entfällt | | | x |